



ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD
Einwohnermeldeamt

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz) - zur Vorlage bei der Meldebehörde

Meldepflichtiger Vorgang:

Anmeldung - Datum des Einzugs: _____

Abmeldung - Datum des Auszugs: _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen/ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Angaben zum Wohnungsgeber*in / Eigentümer*in der Wohnung:

Wohnungsgeber*in oder beauftragte Person:

Familienname, Vorname (bei einer Juristischen Person deren Bezeichnung)

Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Eigentümer*in der Wohnung:

Nur ausfüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber*in ist (§3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer*in selbst bezogen wird

Familienname, Vorname (bei einer Juristischen Person deren Bezeichnung)

Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Ort & Datum, Unterschrift Wohnungsgeber*in oder Wohnungseigentümer*in

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Wohnungsgeberbestätigung

Hinweis auf das Bundesmeldegesetz

Mit dem Bundesmeldegesetz wird die **Wohnungsgeberbestätigung** eingeführt. Der neue Wohnungsgeber*in unterliegt bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz.

Ab dem 01. November 2015 muss die meldepflichtige Person bei An- und Ummeldungen binnen zwei Wochen unter Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung ihrer Meldepflicht bei der Meldebehörde nachkommen. Die Vorlage des Mietvertrages ist nicht ausreichend.

Verstöße gegen diese gesetzlichen Regelungen können – sowohl auf Seiten des Wohnungsgebers*in, als auch auf Seiten des Meldepflichtigen – einen Bußgeldbestand erfüllen.

Die ausgefüllte und vom Wohnungsgeber*in unterschrieben, umseitig abgedruckte Wohnungsgeberbestätigung kann der Wohnungsgeber*in im Einwohnermeldeamt abgeben, per Post an die unten stehende Anschrift übersenden oder dem Mieter direkt aushändigen.

Auszug aus dem **Bundesmeldegesetz (BMG)**

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen.

Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Stadtverwaltung St. Georgen im Schwarzwald

Einwohnermeldeamt

Gewerbehallestraße 1-3

78112 St. Georgen im Schwarzwald

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr

Mittwoch 07:30 bis 13:00 Uhr

Montag und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr